

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1943	Nr. 93
Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 43	Erlaß des Führers über die Vorbereitung des Wiederaufbaues bombengeschädigter Städte	575
21. 10. 43	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen	576
22. 10. 43	Dritte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise	577
23. 10. 43	Zweite Verordnung zur weiteren Anpassung des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltenden Strafrechts an das Reichsrecht (2. AnpassungsVO.)	577
23. 10. 43	Zweite Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	579
19. 10. 43	Dritte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn in das Reichsbahnschuldbuch	580

Erlaß des Führers über die Vorbereitung des Wiederaufbaues bombengeschädigter Städte.

Vom 11. Oktober 1943.

I.

Die Behebung von Schäden in den durch feindliche Terrorangriffe betroffenen Städten wird nach dem Kriege im Rahmen einer umfassenden Neuordnung erfolgen. Der Wiederaufbau soll aber bereits während des Krieges, soweit möglich, durch Aufstellen städtebaulicher Pläne vorbereitet werden. Ich behalte mir vor, die Wiederaufbaustädte im einzelnen zu bezeichnen, für die die Planung vordringlich zu bearbeiten ist. Mit der Beaufsichtigung der städtebaulichen Planung dieser von mir bezeichneten Städte beauftrage ich den Reichsminister Speer in seiner Eigenschaft als Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt.

II.

Dem Reichsminister Speer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Für die Wiederaufbaustädte legt er, soweit möglich, den Rahmen für die künftige Gestaltung fest.
2. Er bestimmt, bei welcher Stelle die verantwortliche Planbearbeitung erfolgt; er kann ihr geeignete Kräfte zuweisen.

III.

(1) In städtebaulichen Fragen der Wiederaufbaustädte entscheidet Reichsminister Speer an Stelle des Reichsarbeitsministers.

(2) Die Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1575) und ihre Ergänzungsverordnungen bleiben im übrigen unberührt.

IV.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen Reichsminister Speer und der Reichsminister des Innern gemeinsam.

Führer-Hauptquartier, den 11. Oktober 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen.
Vom 21. Oktober 1943.**

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1714) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 13 vom 16. Januar 1940), der Verordnung vom 19. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) und der Verordnung vom 26. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Als Tiere im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine, Schafe und Pferde, ferner Schalenwild (Rot-, Dam-, Reh-, Gems-, Schwarz-, Elch-, Muffel- und Sikawild) sowie Hasen, Wildkaninchen und Fasanen.«

2. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

(1) Die Hauptvereinigung oder die von ihr bestimmten Stellen sind berechtigt, zur Sicherung der Fleischversorgung und eines den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Bestandes an Tieren die Ablieferung von Tieren zu verlangen. Die Hauptvereinigung kann für die Ablieferung allgemeine Aufbringungsumlagen vorschreiben.

(2) Die Hauptvereinigung oder die von ihr bestimmten Stellen können die Ablieferung von Tieren ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck verlangen; sie können insbesondere die Ablieferung von Tieren verlangen, die nicht unmittelbar der Schlachtung zugeführt werden sollen (Nutz- und Zuchtvieh), und die abzuliefernden Tiere im einzelnen bestimmen.

(3) Die Aufforderung zur Ablieferung kann durch Einzelanordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Mit dem Tage des Zugangs der Einzelanordnung oder der Veröffentlichung der Bekanntmachung gelten die Tiere als beschlagnahmt.«

3. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

(1) Der Tierhalter kann gegen die Ablieferung bestimmter Tiere Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur mit der Begründung eingelegt werden, daß die zur Ablieferung bestimmten Tiere zur Selbstversorgung des Tierhalters notwendig sind oder daß die Ablieferung die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes erheblich gefährden würde.

(2) Der Einspruch muß beim Kreisbauernführer binnen drei Tagen nach den Beschlagnahme eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kreisbauernführer entscheidet über den Einspruch endgültig.«

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1943.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

H. Backe